

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Berlingerode

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S.74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Berlingerode in jeweils gültiger Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Berlingerode in der Sitzung am 28.06.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die gemeinschaftlich geführte Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berlingerode.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Berlingerode erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 4 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde oder der VG Lindenberg/Eichsfeld wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Gebührenschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in der Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
- (2) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum (wegen Erkrankung oder aus sonstigen Gründen) bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung.
- (4) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe, Fälligkeit und Zahlung der Verpflegungsgebühren

- (1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung, so werden zusätzlich zu dem Elternbeitrag Verpflegungsgebühren in Höhe von 36,00 € je Kind und Monat erhoben.
Bei einer Neuaufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats ist der volle Monatsbetrag zu zahlen.

Bei einer Neuaufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des Monatsbetrages zu zahlen.

Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Getränkepauschale von 2,00 € je Kind und Monat

- (2) In dem Monatsbetrag der Verpflegungsgebühren nach Abs. 1 sind 9 Fehltage berücksichtigt. Fehlt ein Kind über die berücksichtigten Fehltage hinaus für einen Zeitraum von 10 zusammenhängenden Tagen oder mehr, können die Gebührenschuldner einen Antrag auf Rückerstattung von Verpflegungsgebühren für diesen Zeitraum bei der Kindertagesleitung stellen. Der Rückerstattungssatz beträgt 1,50 €. Die Erstattung erfolgt bargeldlos durch Verrechnung mit dem nächsten fälligen Betrag.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte des Monatsbetrages für die Verpflegung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist der volle Pauschalbetrag zu entrichten.
- (4) Die Verpflegungs- und Getränkegebühren sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
- (5) Sollten die Verpflegungskosten nicht entsprechend des Abs. 4 entrichtet werden, kann eine weitere Verpflegungsversorgung bis zur Zahlung der rückständigen Kosten versagt werden.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 8

Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach dem Betreuungsumfang sowie dem Alter des Kindes und wird sozial gestaffelt nach der Anzahl der Kinder einer Familie die gleichzeitig in der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Berlingerode betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(2) Die Höhe des Elternbeitrages in Euro pro Monat ergibt sich aus den nachfolgenden Tabelle(n):

a) für Kinder unter 3 Jahren.

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitrahmen	Eltern- beitrag
1.	Ganztagsbetreuung (g)	6:30 – 16:00 Uhr	200,00 €
2.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf)	6:30 – 14:30 Uhr	190,00 €
3.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs)	8:00 – 16:00 Uhr	190,00 €
4.	Halbtagsbetreuung (h)	8:00 – 12:00 Uhr	170,00 €
5.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf)	6.30 – 12.30 Uhr	180,00 €

b) für Kinder über 3 Jahren.

	Betreuungsmodell	maximaler Zeitrahmen	Eltern- beitrag
1.	Ganztagsbetreuung (g)	6:30 – 16:00 Uhr	150,00 €
2.	Basisbetreuung plus Frühdienst (bf)	6:30 – 14:30 Uhr	140,00 €
3.	Basisbetreuung plus Spätdienst (bs)	8:00 – 16:00 Uhr	140,00 €
4.	Halbtagsbetreuung (h)	8:00 – 12:00 Uhr	120,00 €
5.	Halbtagsbetreuung plus Frühdienst (hf)	6.30 – 12.30 Uhr	130,00 €

- (3) Die Gebühr für das Betreuungsmodell (2) a, für Kinder unter 3 Jahren, ist letztmalig im Monat mit Vollendung des zweiten Lebensjahres fällig.
- (4) Für jedes weitere Kind, das in der Kindertageseinrichtung betreut wird, verringert sich der Elternbeitrag um 20,00 €.
- (5) Wird ein Kind wiederholt außerhalb der gewünschten Betreuungszeit gebracht oder abgeholt, erfolgt automatisch eine Höherstufung der Betreuungszeit.
- (6) Besuchen Kinder auf Grund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG mit Wohnsitz in anderen Gemeinden des Freistaates Thüringen die Kindertagesstätte Berlingerode, können sich die Benutzungsgebühren für diese Kinder erhöhen. Dieser Erhöhungsbeitrag wird nur dann fällig, wenn die Kosten durch die von der abgebenden Gemeinde zu zahlende Pauschale (§ 18 Abs. 6 ThürKitaG) nicht abgedeckt werden.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

- (1) Die Gemeindeverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Die Anzahl der in Kindertageseinrichtung betreuten Kinder der Familie ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Wird ein Nachweis nicht erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für das erste Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
- (3) Änderungen in der Zahl der in der Kindertageseinrichtung betreuten Kinder einer Familie sind, unter Vorlage der notwendigen Unterlagen, umgehend bei der Leitung der Kindertageseinrichtung zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei bekannt werden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 08.05.2015 außer Kraft.

Berlingerode, 25.07.2018



Dr. Bertram
Bürgermeister

